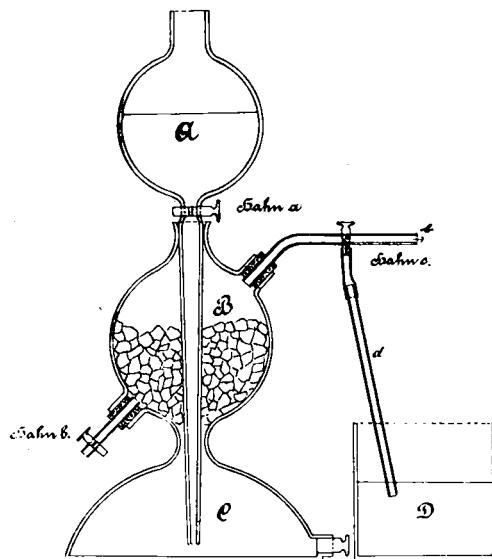


8. Der bei Entwicklung von Schwefelwasserstoff sich am Schwefeleisen bildende Schlamm kann erforderlichenfalls ohne vorheriges Entfernen der unverbrauchten Säure durch Wasser abgespült werden.

9. Der Apparat ist bei Undichtsein selbst nach längerem Stehen stets gebrauchsfertig.

Die Handhabung des Apparates ist folgende:

Sobald die im Entwicklungsgefäß B bis an das Ableitungsrohr gestiegene Säure nur noch geringe Mengen Gas entwickelt, dreht man Hahn a zu, so daß keine Säure mehr aus A nachfließen kann, unterbricht die Verbindung mit der Waschflasche bei e, ohne die Stellung des Hahnes c zu ändern, öffnet Hahn b und läßt die verbrauchte Säure abfließen. Sodann schließt man Hahn b, stellt die Verbindung mit der Waschflasche wieder



her, öffnet Hahn a und ergänzt in A ev. die Säure; der Apparat ist alsdann wieder gebrauchsfertig.

Um ein Vermischen der fast unverbrauchten Säure in A mit der teilweise verbrauchten Säure in C zu verhindern, wird nach Benutzung des Apparates Hahn a geschlossen, während der Hahn c in der Richtung nach D geöffnet wird. Das Ableitungsrohr d, sowie das Gefäß D, welches mit Wasser gefüllt ist, dienen dazu, das durch Nachentwicklung entstehende Schwefelwasserstoffgas abzuleiten und zu absorbieren. Es ist dabei zu beachten, daß nach einiger Zeit Ableitungsrohr d aus Gefäß D entfernt werden muß, um ein Zurücksteigen des Wassers in D nach B zu verhindern.

Es ist ferner darauf zu achten, daß man bei Unterbrechung des Gasstromes die Säure durch kurzes Schließen des Hahnes c in das Nachentwicklungsgefäß C zurücksteigen läßt und zwar so weit, daß eine Berührung der Säure mit dem Gasentwicklungsmaßmaterial nicht mehr stattfindet.

Das Einfüllen des Gasentwicklungsmaßmaterials geschieht durch dieselbe Öffnung wie beim Kippischen Apparat, nachdem man zuvor die Säure aus B, wie oben angegeben, entfernt hat.

Beim Reinigen der Behälter B und C bleibt Hahn a geschlossen, die Glashähne b und c werden mit dem dazu gehörigen Gummistopfen heraus-

genommen, die zum größten Teil verbrauchte Säure in C durch die am Boden des Behälters C seitlich angebrachte Öffnung abgelassen und B und C mit Wasser ausgespült.

Der verbesserte Kippische Apparat wird von der Firma C. Desaga, Heidelberg, angefertigt.

[A. 45.]

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1909.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

### A. Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen.

#### I. Reichsgericht.

1. Die Entscheidung des ersten Zivilsenats vom 8./1. 1908 beschäftigt sich mit der Frage: „Kann die widerrechtliche Entnahme auch aus einer nur mündlich erfolgten Beschreibung stattfinden?“ Nach § 3 Abs. 2 P. G. wird das angemeldete Patent nicht erteilt und nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 das erteilte Patent für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen . . eines anderen . . ohne Einwilligung desselben entnommen war. Im vorliegenden Falle machte der Beklagte geltend, daß eine bloße mündliche Mitteilung nicht als Beschreibung im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Demgegenüber erklärte das Reichsgericht es für sprachlich durchaus zulässig, auch von mündlichen Beschreibungen zu reden. Somit ist die oben erwähnte Frage zu bejahen (11)<sup>1)</sup>.

2. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 11./11. 1908: „Im Falle der Verurteilung auf Grund einer Unterlassungsklage muß aus der ergehenden Entscheidung ersichtlich sein, welche gewerblichen Handlungen als Eingriff in das Patent zu erachtet sind und unterlassen werden sollen. Dabei kann auf in den Akten befindlichen Zeichnungen Bezug genommen werden. Die Entscheidung des R.-G. entspringt dem sehr dankenswerten Bestreben, durch die bestimmte Fassung der gerichtlichen Urteile die streitenden Parteien über den Umfang ihrer Rechte möglichst genau aufzuklären (12).“

3. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 30./12. 1908 in Sachen des D. R. P. 95 537 lautet: „Beim Kombinationspatent gilt auch das einzelne Kombinationselement, falls es neu und erforderlich ist, schon dann als mitgeschützt, wenn nicht erhellt, daß das Patentamt diesem Elemente einen selbständigen Schutz nicht habe gewähren wollen, indessen nur soweit, als dieses Einzelement in der gleichen funktionellen Bedeutung benutzt wird, die ihm in

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im Jahrgang 15 (1909) des „Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.“

der Kombination zukommt". Bei dem großen Interesse, das gerade die Frage der Kombinationspatente und der durch sie bewirkte Schutz der Einzelemente beansprucht, sei auf diese Entscheidung ganz besonders hingewiesen. Bekanntlich besteht seit Jahren eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem R.-G. und dem K. P. A. insofern, als nach Ansicht des K. P. A. der Schutz, den das sog. Kombinationspatent gewährt, sich lediglich auf die Kombination selbst bezieht, ohne die Einzelemente zu umfassen, während das R.-G. in seinen Entscheidungen den Standpunkt vertritt, daß der Schutz für die Kombination in der Regel auch auf die Einzelemente sich erstreckt. Unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß dieses Einzelement an sich patentfähig ist, und mit der weiteren, aus der obigen Entscheidung zu entnehmenden Einschränkung, daß das Einzelement nicht für alle Verwendungszwecke geschützt ist, sondern nur so weit, als dadurch die Kombinationswirkung erzielt wird. In dieser durch die Rechtsprechung des R.-G. ausgebildeten Lehre von dem Schutz der Einzelemente im Kombinationspatent spielt nun eine sehr bedeutungsvolle Rolle der „Wille der patenterteilenden Behörde“, der insofern entscheidend wirkt, als die ausgesprochene Absicht des Patentamtes, das Einzelement nicht zu schützen, hier durchschlägt. Demgemäß wird vom R.-G. angenommen, daß die Anmeldung der Kombination für sich genüge, um den selbständigen Schutz für das Einzelement als gewollt anzusehen (117).

4. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 23./1. 1908 in Sachen des D. P. 131 486 beschäftigt sich mit dem „erfinderischen Verdienst“ bei der sehr einfachen Lösung eines bekannten Problems. Das D. R. P. 131 486 betrifft eine Hinterradnabe mit Freilauf, Bremsvorrichtung und mit mehreren Übersetzungen, und zwar wurden zwei ältere Erfindungen in sehr geschickter Weise miteinander vereinigt. Die Nichtigkeits- und Berufungsklägerin versuchte geltend zu machen, es habe nahe gelegen, nachdem die Vereinigung jener beiden Erfindungen mehrfach in der Öffentlichkeit besprochen worden sei, die Konstruktion des angegriffenen Patentes anzuwenden. Das R.-G. tritt dieser Auffassung entgegen, besonders auch mit dem Hinweis darauf, daß die Nichtigkeitsklägerin selbst sich um die Lösung der gestellten Aufgabe bemüht und auch eine Lösung vorgeschlagen habe, ohne daß es ihr gelang, eine Konstruktion zu finden, die derjenigen des beklagten Patentens auch nur annähernd gleichwertig gewesen wäre (118—120).

5. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 27./2. 1909 befaßt sich mit der nicht unwichtigen Frage der Kostenpflicht und deren Feststellung im Falle der Zurücknahme des Nichtigkeitsantrages. Der Sachverhalt war folgender: Der Nichtigkeitskläger focht das Patent an wegen Nichtigkeit. Während die Klage schwante, erlosch das Patent wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr. Nichtigkeitskläger zog daraufhin seinen Antrag zurück. Das K. P. A. legte nunmehr dem beklagten Patentinhaber die Kosten des Verfahrens auf. Der Patentinhaber legte Berufung ein, und das Reichsgericht entschied zu seinen Gunsten, indem es zur Begründung darauf hinwies, daß in

der Nichtzahlung der Jahresgebühren eine Anerkennung des klägerischen Standpunktes nicht zu erblicken sei. Auch sei der Kläger durch die Löschung nicht behindert gewesen, die Klage aufrecht zu erhalten. Er habe aber durch die Zurücknahme der Klage ein für ihn erfolgloses Verfahren veranlaßt, dessen Kosten er deshalb zu tragen habe (analog § 271, Abs. 3, § 274, Abs. 2, Nr. 6 der Z. P. O.) (156).

6. Entscheidung des 1. Strafsenats vom 29./4. 1909: „Die Tatsache, daß ein Patent vernichtet worden ist, kann auch im Strafprozeß noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden.“ Obwohl im allgemeinen in der Revisionsinstanz die vom Vorderrichter festgestellten Tatsachen einer Nachprüfung nicht unterliegen, hat das R.-G. es dennoch für zulässig erachtet, zu untersuchen, ob nicht das Gesetz insofern verletzt ist, als infolge falscher Anwendung der §§ 4, 5 und 36 P. G. dem Angeklagten irrtümlicherweise ein Eingriff in das Patentrecht eines anderen zur Last gelegt worden ist. Dieses Patentrecht hat aber wegen Nichtigkeitsklärung des Patentens tatsächlich niemals bestanden (181).

7. Die Entscheidung des 4. Strafsenats vom 26./1. 1909 beschäftigt sich mit der Frage: „Unter welchen Voraussetzungen macht sich der Verkäufer eines Stoffes, dessen Verwendung für einen bestimmten Zweck unter Patentschutz steht, strafbar.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Rechtsstreit, der in Form eines Patentverletzungsprozesses schon seit Jahren die zuständigen Gerichte in Anspruch genommen hat (vgl. auch 1908 R.-G. Nr. 10). Der Vorderrichter hatte der Anklage stattgegeben mit der Begründung, der Angeklagte habe gewußt, daß die Bäcker, denen er das Holzmehl lieferte, dieses Holzmehl dazu benutzen würden, um unter Verletzung des klägerischen Patentens damit zu backen. Dadurch, daß er den Gegenstand der Erfindung zu Erwerbszwecken ohne Ermächtigung des Patentinhabers ausbeutete, habe er sich strafbar gemacht. Diesem Standpunkt tritt das Reichsgericht entgegen. Der Patentschutz für das Backverfahren umfasse nicht ein ausschließliches Recht des Patentinhabers zur Herstellung oder zum Verkauf des Holzmehles. Von einer mittelbaren Täterschaft des Angeklagten könne aber ferner auch deshalb nicht die Rede sein, weil auf keine Weise ersichtlich sei, daß er irgend welchen Einfluß auf die Art des Gewerbebetriebes und die sonstige Handlungsweise seiner Abnehmer ausgeübt habe. Niemand habe letztere daran gehindert, von dem Patentinhaber eine Lizenz zur Benutzung seines Backverfahrens zu erwirken (257—260).

8. Entscheidung des 5. Strafsenats vom 27./4. 1909. „Wissenlich handelt der Verletzer eines Patentes nur dann, wenn er das Wesen der geschützten Erfindung vor der verletzenden Handlung richtig erkannt hat. War dies der Fall, so ist der Irrtum, daß die verletzende Handlung selbst keine Patentverletzung darstelle, als Rechtsirrtum unbedeutlich und schützt nicht vor Strafe.“ Die vorliegende Entscheidung zeigt

wie wichtig es ist, daß alle diejenigen, die an verantwortlicher Stelle technische Betriebe irgendwelcher Art zu leiten haben, mit dem Wesen der deutschen Patent-Gesetzgebung vertraut sind. § 36 P. G. setzt Strafen fest für diejenigen, welche wissenschaftlich eine durch Patent geschützte Erfindung in Benutzung nehmen. Die Voraussetzungen für die Strafbarkeit sind, wie der erkennende Senat in der Begründung seiner Entscheidung ausführt, nicht nur dann gegeben, wenn die subjektive Erkenntnis von der Patentverletzung erwiesen ist, sondern es genügt, wenn dem Verletzer die Tatsache bekannt war, daß das von ihm benutzte Verfahren ganz oder teilweise mit dem geschützten Verfahren übereinstimmt. Es bedarf in solchen Fällen nicht erst des Nachweises, daß die Erkenntnis von der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit bei dem Verletzer vorhanden war. Selbst der Umstand, daß er durch technische oder rechtliche Gutachten an der richtigen Erkenntnis nach jener Richtung verhindert worden ist, vermag ihn vor Strafe nicht zu schützen (260).

9. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 27./3. 1909. „§ 30 des Patentgesetzes wird nicht verletzt, wenn die Nichtigkeitsabteilung vor der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sich durch Anfrage bei diesen vergewissert, ob diese Personen etwas Sachdienliches zu bekunden vermögen.“ § 30 P. G. bestimmt, daß auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der C. P. O. entsprechende Anwendung finden. Das R.-G. ist der Ansicht, daß das in vorstehender Entscheidung gekennzeichnete Verfahren der Nichtigkeitsabteilung mit dem Grundsatz von der Offizialtätigkeit jener Behörde durchaus im Einklang steht. Eine nachträgliche Vernehmung der Zeugen war angesichts der auf die Anfragen erteilten Auskünfte ausgeschlossen (279).

10. Die Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 26./5. 1909: „Ist eine Partei in Nichtigkeitsachen vor dem Reichsgericht von einem bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt nicht vertreten, so erscheint auch ihre Vertretung durch einen Patentanwalt nicht geboten. Dem Gegner ist daher auch die Tragung der durch die Vertretung durch einen Patentanwalt in diesem Falle entstandenen Kosten nicht zuzumuten.“ scheint von Voraussetzungen über die Sachkunde der Patentanwälte gegenüber den beim R.-G. zugelassenen Rechtsanwälten auszugehen, die wohl nicht immer, vielleicht sogar nur in den seltensten Fällen zutreffen. Die Auffassung des R.-G. könnte wohl nur dann einige Berechtigung haben, wenn man unter „geboten“ nicht „aus sachlichen Gründen geboten“ verstehen wollte. Andere als sachliche Gründe sollten aber in so wichtigen Angelegenheiten, wie es Berufungen in Patentsachen sind, nicht ausschlaggebend sein (280).

11. Der in der Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 24./3. 1909 bezüglich der Gebrauchsmuster ausgesprochene Grundsatz: „Wenn der Schutzanspruch eines Gebrauchsmusters seinem Wortlauten nach zwar klar ist, aber nach dem übrigen Inhalt der Anmeldung dem wirklichen Willen des Anmelders nur einen unzulänglichen Ausdruck ge-

geben hat, so läßt sich der Anmeldungswille gegenüber der mißglückten Fassung des Schutzanspruchs im Sinne der Regel interpretieren, daß der Erfinder im Zweifel soviel habe anmelden wollen, als er habe anmelden können,“ kann wohl unmittelbar auch auf Patente übertragen werden, und er besitzt daher eine nicht geringe Tragweite. Man kann vielleicht zweifelhaft sein, ob mit dieser Entscheidung nicht ein Grundsatz durchbrochen wird, der bisher beim R.-G. in Kraft und Gültigkeit stand. Auch dürften gegenüber einem mit klaren Worten abgefaßten Patentanspruch nicht wohl Zweifel über die Absichten des Erfinders obwalten, so sehr man auch im Interesse des Erfinders die mißglückte Fassung des Schutzanspruchs bedauern mag. Der Umstand, daß bei Betrachtung des klaren Wortlautes der Schutzanspruch zu allgemein gefaßt und daher inhaltslos erscheint, vermag daher an dem für den Anmelder ungünstigen Ergebnis nichts zu ändern (288—290).

12. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 3./2. 1909. „Der Anspruch auf Rechnungslegung darf gegen den Patentverletzer bereits mit dem unbestimmt gelassenen Anspruch auf Schadenersatz, und zwar nicht nur bei wissenschaftlicher, sondern auch bei grobfahrlässiger Patentverletzung geltend gemacht werden. — Der das Patent Verletzende ist bei der Benutzung der durch das Patent geschützten Erfindung als Geschäftsführer des Patentinhabers ohne Auftrag im Sinne des B. G. B. anzusehen.“ § 35 P. G. setzt fest, daß derjenige, welcher wissenschaftlich oder grobfahrlässig die Erfindung eines anderen in Benutzung nimmt, dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet ist. Im vorliegenden Falle hatte der Patentinhaber einen Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, und das Berufungsgericht hatte diesem Anspruch stattgegeben, indem es den Beklagten zur Rechnungslegung verurteilte. Der Beklagte erhob (dem Sinne nach) den Einwand, daß der Anspruch auf Rechnungslegung nur in Verbindung mit dem Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes erhoben werden könne, nicht aber schon mit dem unbestimmten Anspruch auf Schadenersatz. Das Reichsgericht stellt demgegenüber zunächst fest, daß der entschädigungspflichtige Patentverletzer auch zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Zweifelhaft könne zunächst sein, ob bezüglich der Rechnungslegung ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen dem wissenschaftlichen und dem grobfahrlässigen Verletzer. Das Reichsgericht gelangt aber im Hinblick auf die neue, den zivilrechtlichen Schutz erweiternde Fassung des § 35 (gegenüber derjenigen des älteren Patentgesetzes vom Jahre 1877) zu der Auffassung, daß zwischen den beiden Formen der Patentverletzung einen Unterschied zu machen, kein Anlaß vorliegt. Eine Verpflichtung zur Herausgabe des Gewinnes ergebe sich aus der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des B. G. B. über die widerrechtliche Besorgung fremder Geschäfte als eigener („Geschäftsführer ohne Auftrag“) (304 bis 306).

13. Entscheidung des 1. Zivilsenats vom 5./5. 1909. „Die Vereinigung der Vorwegnahme, weil eine vorbekannte Konstruktion noch nicht die Erfindung identisch oder in äqui-

valenter Form, enthalte, schließt nicht aus, daß diese Konstruktion doch, wenn sie mit dem erteilten Patent verglichen wird, in der geschützten Erfindung mitenthalten und in diesem Sinne äquivalent ist. Ist aus einer mehrgliederigen Kombinationserfindung ein Glied ausgelassen, so kommt es für die Frage der patentrechtlichen Äquivalenz darauf an, welche Bedeutung das ausgelassene Glied im Zusammenhange der Kombinationserfindung hat.“ Der wegen Patentverletzung beklagte. Revisionskläger hatte geltend gemacht, daß in einer Nichtigkeitsklage gegen das von ihm verletzte Patent das R.-G. selbst anerkannt habe, Äquivalenz und damit Vorwegnahme der beanspruchten Erfindung sei nicht gegeben, wenn statt des an der patentierten Maschine befindlichen wesentlichen Teiles eine andere Vorrichtung bekannt und angewandt worden sei. Somit könne die vorbekannte Konstruktion nicht unter das zeitlich spätere Patent fallen. Demgegenüber weist das R.-G. hin auf das Verhältnis zwischen patentiertem Gegenstand und schlechterer Nachbildung, welche letztere bekanntlich trotz ihrer Abweichung unter das Patent fällt. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Kombinationspatent, bei dem das erforderliche Moment in der durch die Kombination bedingten Wirkung liegt. Wird in einer solchen Kombination demnach ein Element durch ein anderes ersetzt, welches im Verein mit den übrigen Elementen die gleiche Wirkung erzielt, so ist eine Patentverletzung als gegeben anzusehen (306f.).

## II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Entscheidung des 8. Zivilsenats vom 14./10. 1908 beschäftigt sich mit der Frage: „Gilt das Recht des Vorbenutzers auch gegenüber einem Gebrauchsmuster?“ Die Frage wird bejaht, obwohl sie vielfach als strittig gilt (251).

## III. Anmeldeabteilungen.

1. Anmeldeabteilung VIII. Beschuß vom 5./12. 1908. Es handelt sich darum, ob die amtliche Prüfungsstelle gemäß § 3 befugt und verpflichtet ist nachzuprüfen, ob bei der Prüfung des früher erteilten Patentes die richtige Priorität für die Offenbarung der geschützten Erfindung angenommen worden ist. Die Priorität einer Erfindung ist bestimmt durch das Anmelde datum. Gemäß § 10 kann aber im Nichtigkeitsverfahren festgestellt werden, ob das im Erteilungsverfahren angenommene Anmelde datum zu Recht besteht. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung kann das Patent wegen Nichtneuheit oder wegen mangelnder Priorität gegenüber einem tatsächlich älteren Patent vernichtet werden. Die Anmeldeabteilung hatte auf Antrag eines dritten Anmelders die Frage zu untersuchen, ob sie befugt sei, die Prioritätsverhältnisse, zwischen der Anmeldung jenes Dritten und einer älteren Anmeldung, die inzwischen zu einem Patent geführt hatte, zu prüfen. Hierbei gelangte die A. A. zu dem Ergebnis, daß, in Analogie zu den für das Nichtigkeitsverfahren geltenden Rechtssätzen eine solche Befugnis der Nachprüfung anerkannt werden dürfe in allen solchen Fällen, in denen der Ausfall

dieser Prüfung von entscheidender Bedeutung ist für die Beurteilung der Priorität der in Frage stehenden Anmeldung. Im vorliegenden Falle ergab diese Nachprüfung allerdings, daß die Priorität des erteilten Patentes richtig festgestellt und somit die Erfindung jenes dritten Anmelders nicht mehr patentfähig war (155).

## Anmeldeabteilung VIII.

Entscheidung vom 25./6. 1909. „Ist die Erklärung der Zurücknahme einer Anmeldung vor der Zustellung des bereits vorher gefaßten Patenterteilungsbeschlusses dem Patentamt zugegangen, so hat das Patent als nicht erteilt zu gelten, selbst wenn dieses bereits in der Rolle eingetragen sein sollte.“ Sachverhalt: Auf eine Patentanmeldung hin wurde am 1./5. der Patenterteilungsbeschuß zur Post gegeben. Mit einer am 30./4. zur Post gegebenen und am 1./5. eingelaufenen Eingabe erklärte der Vertreter im Namen des Patentanmelders, daß die Anmeldung zurückgenommen sei. Trotzdem wurde das Patent am 1./5. in die Patentrolle eingetragen. Nunmehr aber beantragte der Vertreter, das inzwischen erteilte Patent solle nicht als zurückgenommen gelten. Das Patentamt aber erklärte, daß die Zurücknahme der Anmeldung vor der Zustellung des Erteilungsbeschlusses erfolgt, und daß letztere somit hinfällig geworden sei. Die Zurücknahme der Anmeldung sei eine prozessuale und daher nicht widerrufliche Erklärung. Sie habe zur Folge, daß das Patenterteilungsverfahren so anzusehen sei, als ob es niemals eingeleitet worden wäre. Demzufolge ist die Drucklegung der Patentschrift zu unterlassen und die erste Jahresgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen. Die Patentnummer muß in der Patentrolle gelöscht, die Patenterteilung im Reichsanzeiger widerrufen und die Zurücknahme der Anmeldung veröffentlicht werden (302f.).

## IV. Beschwerdeabteilungen.

1. B. A. I. Die Entscheidung vom 5./12. 1908 lautet: „Die Neuheit einer Erfindung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie aus der Beschreibung und der Zeichnung erkennbar ist, welche zur Anmeldung eines Gebrauchsmusters eingereicht und im Patentamt öffentlich ausgelegt worden ist.“ Nach § 2 P. G. gilt eine Erfindung nicht mehr als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben ist. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Auslegung einer Anmeldung, sei es, daß es sich um ein Gebrauchsmuster, sei es, daß es sich um ein Patent handelt, als Beschreibung der Erfindung in einer öffentlichen Druckschrift nicht angesehen werden kann. Der Vorprüfer sowohl wie auch die A. A. hatten unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des R.-G. geltend gemacht, daß die Bekanntmachung des Gebrauchsmusters im Reichsanzeiger in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung im Patentamt als Vorveröffentlichung zu gelten habe. Die B. A. weist darauf hin, daß nur

unter gewissen Voraussetzungen, wenn nämlich die Veröffentlichung im Reichsanzeiger an sich schon die Erfindung deutlich erkennen läßt, eine Zerstörung der Neuheit anzunehmen sei (11).

2. Der Beschuß der B. A. II beschäftigt sich mit der Zulässigkeit der von einem verspätet Einsprechenden gegen den Patenterteilungsbeschuß erhobenen Beschwerde und mit der Frage, ob durch diese Beschwerde, auch wenn sie als unzulässig verworfen worden ist, der Zeitpunkt der Endgültigkeit des Erteilungsbeschlusses hinausgeschoben wird. Der ziemlich verwickelte Sachverhalt war etwa der folgende: Es wurde eine Erfindung angemeldet, gegen die Erteilung eines Patentes auf diese Erfindung wurde Einspruch erhoben, doch erst nach Ablauf der zweimonatigen Frist seit der Bekanntmachung der Erfindung. Infolgedessen wurde der Einspruch von der A. A. bei Erlaß des Erteilungsbeschlusses als unzulässig verworfen. Die einsprechende Firma erhob darauf fristgemäß Beschwerde und forderte, trotz der Verjährung ihres Einspruches, Versagung des Patentes aus sachlichen Gründen. Die Beschwerde wurde von der B. A. als „unzulässig“ bezeichnet (statt daß sie als unbegründet zurückgewiesen wurde). Der Anmelder nun, in Kenntnis der Sachlage, nahm an, daß die Rechtskraft des Patenterteilungsbeschlusses erst mit der Zustellung des die Beschwerde des Einsprechenden verwerfenden Beschlusses der B. A. eingetreten sei, und entrichtete demgemäß die zweite und dritte Jahresgebühr innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von  $2 \times 6$  Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses. Die A. A. hingegen vertrat die Auffassung, daß der Patenterteilungsbeschuß bereits in dem Augenblicke endgültig gewesen sei, in dem er erstmals dem Anmelder zugestellt wurde, und daß demnach die Zahlung der Jahresgebühren zu spät erfolgt sei. Die zur Entscheidung dieser Meinungsverschiedenheit angerufene B. A. versucht zunächst zu begründen, inwiefern die Beschwerde des verspätet Einsprechenden dennoch zulässig, wenn auch unbegründet, gewesen sei, und daraus weiterhin die Schlußfolgerung abzuleiten, daß jene Beschwerde eine die Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses hinausschiebende Wirkung ausgeübt habe. Demnach sei die Gebührenzahlung des Anmelders rechtzeitig erfolgt (31).

3. In dem Beschuß der B. A. II vom 1./12. 1908 wird ausgesprochen: „Wenn der Anmelder in erster Instanz die vom Amt verlangte Beschränkung verweigert hat und deshalb abgewiesen worden ist, so hat er in zweiter Instanz kein Recht auf Erteilung des Patentes in der nunmehr von ihm vollzogenen Beschränkung, sondern es ist zulässig und gegebenenfalls geboten, daß die Beschwerdeabteilung trotzdem die Anmeldung in ganzem Umfange zurückweist.“ Dieser Grundsatz entspringt der Auffassung, daß die B. A. an Anträge der Beteiligten nicht gebunden ist, sondern von Amts wegen den gesamten Anmeldestoff selbstständig daraufhin zu prüfen hat, in welchem Umfange er zum Patent führen soll. Er entspricht auch den Bestimmungen der §§ 25 und 26 P. G. Im vorliegenden Falle lag eine reformatio in pejus um so weniger vor, als die

A. A. gleichfalls die Anmeldung in ihrem ganzen Umfange zurückgewiesen hatte, allerdings aus anderen Gründen, wie sie die B. A. für maßgebend erachtete (32).

4) Der Beschuß der B. A. II vom 29./12. 1908 handelt von der Gebührenzahlung: „Der Einzahlung einer Gebühr bei der Kasse des Patentamtes oder bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches steht die bloße Anweisung der letzteren zur Zahlung an die Kasse auch im Falle rechtzeitig erfolgter Annahme der Anweisung nicht gleich. Außer der Kasse und nach Schluß der für ihren Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsstunden ist keine Dienststelle im Patentamt, insbesondere auch nicht die Annahmestelle, verpflichtet, Gebührenzahlungen in Empfang zu nehmen.“ Die im ersten Abschnitt zum Ausdruck gebrachte Ansicht stützt sich auf § 788 B. G. B., wonach die Leistung, auch wenn der Angewiesene die „Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt wird. Wenn auch das K. P. A. formell mit jenem Beschuß im Rechte sein mag, so muß es doch als eine unnötige und bedauerliche Härte bezeichnet werden, daß ein unter Umständen sehr wertvolles Patentrecht verloren gehen kann, weil die Gebühren, statt daß sie am letzten Tage der Frist bei irgend einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches baar eingezahlt werden, auf telegraphischem Wege aus dem Auslande bei einem Berliner Postamte angewiesen und von diesem noch am Nachmittag des letzten Tages dem K. P. A. zur Übergabe angeboten werden sind (32).

5. Beschuß der B. A. I vom 10./3. 1909: „Das Verlangen des Patentinhabers, daß von einem Einsprechenden geltend gemachte Material Dritten nicht zugänglich zu machen, ist nicht gerechtfertigt.“ In einem Patenterteilungsverfahren war von zwei Seiten Einspruch erhoben worden, in dem einen Falle allerdings verspätet. Der zu spät Einsprechende beantragte, daß ihm die Verhandlungen über den Einspruch des anderen rechtzeitig Einsprechenden mitgeteilt würden. Patentinhaber widersprach diesem Antrage und erhob weiterhin Beschwerde. Dieselbe wurde jedoch als gerechtfertigt nicht anerkannt, indem die B. A. in zutreffender Weise darauf hinwies, daß die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran habe, die Vorgänge kennen zu lernen, die zur Patenterteilung geführt haben. Dabei macht es keinen Unterschied aus, ob die Einwände gegen die Erteilung des Patentes von Amts wegen oder von Seiten der Einsprechenden erhoben worden sind, denn auch im Nichtigkeitsverfahren kommt es darauf nicht an (127).

6. Entscheidung der B. A. II vom 29./4. 1909: „Bei Nichtigzahlung der ersten Jahresgebühr greift die Rechtsregel des § 24 des Patentgesetzes, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, auch dann Platz, wenn aus den sonstigen Umständen erheilt, daß der Anmelder die Anmeldung nicht zurücknehmen wollte.“ Nach § 24 P. G. gilt die Anmeldung als zurückgezogen, wenn innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung die erste Jahresgebühr nicht eingezahlt wird. Diese Rechts-

folge tritt auf alle Fälle ein, auch gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Patentinhabers. Die Wirkung der Versäumnis kann auf keine Weise, selbst nicht durch einen Gnadenakt rückgängig gemacht werden (181).

7. Entscheidung der B. A. II vom 25./11. 1908: „Die Vorschrift in § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11./6. 1891, daß die Vollmachten auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten müssen, ist nicht maßgebend hinsichtlich der Rechtswirksamkeit solcher Erklärungen, die von nicht prozeßfähigen Personen für einen Anmelder abgegeben werden. Diese Erklärungen können durch nachträgliche Genehmigung des Anmelders mit rückwirkender Kraft Rechtswirksamkeit erlangen.“ Die Sachlage war folgende: In einem Patenterteilungsverfahren war ein Vorbescheid ergangen unter Festsetzung einer zweimonatlichen Frist. Innerhalb dieser Frist ging beim K. P. A. ein Gesuch um Verlängerung der Frist ein, und zwar stammte das Fristgesuch nicht vom Anmelder selbst, sondern von einer Gewerkschaft, die, wie der Anmelder später erklärte, mit seinem Wissen und Willen und auf seinen Antrag das Gesuch eingereicht hatte. Es fragt sich nun, ob dieses Gesuch als rechtzeitige Erwiderung auf den Vorbescheid anzusehen sei, oder ob viel mehr Mangels einer solchen Erwiderung die Anmeldung als zurückgezogen zu gelten habe. Die A. A. entschied sich im letzteren Sinne. Der Anmelder erhob dagegen Beschwerde. Die B. A. entschied zugunsten des Anmelders. Sie erblickte in der Eingabe der Gewerkschaft eine Stellvertretungshandlung, die durch nachträgliche Genehmigung des durch sie vertretenen Anmelders rechtswirksam wurde, ohne daß es dazu einer Vollmacht bedurft hätte, die übrigens gemäß § 28 der K. V. vom 11./7. 1891 nur auf prozeßfähige Personen lauten kann. Selbst wenn man die Erklärung der Gewerkschaft mit Rücksicht auf jenen § 28 als ungültig ansehen wollte, so würde doch nach Analogie der Verhältnisse im Zivilprozeß durch die nachträgliche Genehmigung des Anmelders eine Heilung des Mangels erfolgt sein (204f.).

8. Entscheidung der B. A. II vom 6./4. 1909: „Ist ein Mitglied, welches bei der Beschußfassung, betreffend die Bekanntmachung einer Anmeldung in der Beschwerdeabteilung mitgewirkt hat, von der Teilnahme an der Beschußfassung über die Patenterteilung in der Anmeldeabteilung ausgeschlossen?“ Der Beschwerdeführer hatte behauptet, die Mitwirkung eines und desselben Mitgliedes in verschiedenen Abteilungen (im vorliegenden Falle erst in der Beschwerde, dann in der Anmeldeabteilung) bei Prüfung derselben Anmeldung widerspreche dem Gesetze. Nach § 16 P. G. allerdings ist ausgeschlossen ein Mitglied der Beschwerdeabteilung, welches bei dem angefochtenen Beschlusse der A. A. mitgewirkt hat. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß ein Richter in einer höheren Instanz seine eigene Entscheidung nachzuprüfen hat. Damit ist aber nicht gesagt, daß ein Richter

überhaupt nicht in der gleichen Sache wiederholt entscheiden darf. Die Eigenart des Patenterteilungsverfahrens bringt es aber mit sich, ohne daß gesetzliche oder der Rechtsprechung entnommene Gründe dagegen sprechen, daß ein Mitglied der B. A., welches z. B. an dem Bekanntmachungsbeschuß teilgenommen hat, im weiteren Verlaufe des Verfahrens, etwa infolge eines Einspruchs oder auf Grund erneuter Prüfung der Patentfähigkeit von Amts wegen, in der A. A. mitwirkt (205).

9. Entscheidung der B. A. II vom 17./6. 1909: „Der Anmelder, dem ein anderes Patent entgegengehalten wird, hat ein Recht darauf, die Tatsachen kennen zu lernen, aus denen die Priorität des entgegengehaltenen Patentes hergeleitet wird. Anträge des Patentinhabers auf Geheimhaltung dieser Tatsachen können demgegenüber nicht berücksichtigt werden.“ Die A. A. hatte den Wunsch des Anmelders nach einer Abschrift der ursprünglich eingereichten, zum entgegengehaltenen Patent gehörigen Beschreibung deshalb abgelehnt, weil der Patentinhaber erklärte, daß die betreffende Beschreibung manches enthalte, was nicht Gegenstand eines Patentes geworden sei, und an dessen Geheimhaltung er daher ein berechtigtes Interesse habe. Eine Aussonderung dieser Mitteilungen, die über die ganze Beschreibung verstreut seien, könne aber nicht stattfinden. Die B. A. stellte sich aber mit Recht auf den Standpunkt, daß dieses an sich berechtigte Interesse des Patentinhabers an der Geheimhaltung gegenüber dem Interesse des Anmelders, in eine selbständige Prüfung der für seine Anmeldung entscheidenden Prioritätsverhältnisse einzutreten, erst in zweiter Linie Berücksichtigung verdiente (256).

10. Die Entscheidung der B. A. II vom 28./8. 1909 betrifft die Frage: „Hat der Anmelder einer Erfindung, welche nach Ansicht der prüfenden Stelle im Patentamt sich mit einer durch ein militärisches Geheimpatent geschützten Erfindung ganz oder teilweise deckt, Anspruch auf Vorlage der das Geheimpatent betreffenden Unterlagen?“ Diese Entscheidung, in welcher die eben erwähnte Frage verneint wird, steht in einem gewissen Gegensatz zu der vorstehenden (s. Nr. 9). Mit Recht aber hat die B. A. darauf hingewiesen, daß die sonst geltende Regel eine Ausnahme erleiden müsse in Fällen, in denen das Allgemeininteresse an der gesicherten Landesverteidigung dem Einzelinteresse vorgeht. Etwas ganz Ähnliches schreiben auch die §§ 19 u. 23 P. G. hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung, der Eintragung und der Einsicht in die Patentrolle vor, die aus den gleichen Gründen der sonstigen Regel zuwider unterbleiben können und müssen (257).

11. In der Entscheidung der B. A. II vom 11./3. 1909 wird die Frage: „Kann beim Bekanntsein des ursächlichen Zusammenhangs zweier Erscheinungen in der Beseitigung der Ursache zum Zwecke der Verhütung der unerwünschten Wirkung eine schützfähige Erfindung liegen?“ aufgeworfen.

Sachverhalt: Es war zur Zeit der Anmeldung des in Rede stehenden Verfahrens bekannt, daß die Verunreinigung des Grundwassers in einer bestimmten Weise von der Höhe des Grundwasserstandes abhängig ist. Der Anmelder hatte in Kenntnis dieses Zusammenhangs ein an sich bekanntes Mittel angegeben, um die Höhe des Grundwasserstandes zu beeinflussen. A. A. und B. A. erblickten daher in dem angemeldeten Verfahren keine patentfähige Erfindung, obwohl der Anmelder zugunsten der Patentfähigkeit seines Verfahrens den Umstand anführte, daß vor ihm niemand auf dieses Verfahren verfallen sei (278).

12. R. A. I. Entscheidung vom 17./9. 1909: „Geht am Tage der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses bei dem Patentamt auch die Erklärung der Zurücknahme der Anmeldung ein, so ist letztere als verspätet eingegangen anzusehen.“ Diese Entscheidung bildet, wie man sieht, das Gegenstück zu der Entscheidung der A. A. VIII vom 25./6. 1909 (s. oben unter A. A. 2). Zunächst wird festgestellt, daß für die Gleichzeitigkeit zweier Rechtshandlungen der vorliegenden Art der von Mitternacht zu Mitternacht sich erstreckende bürgerliche Tag als kleinste zu berücksichtigende Zeiteinheit zu gelten hat, so daß es auf die Stunde und Tageszeit nicht ankommt. Weiter aber handelt es sich um die Frage, welcher von den beiden in der Entscheidung genannten gleichzeitigen Vorgängen rechtliche Wirksamkeit erlangt hat, und welcher als verspätet zu gelten hat. Die B. A. ist der Meinung, daß ein Patentanmelder seine Anmeldung nur zurückziehen kann, solange das Verfahren noch schwelt. Ein Patenterteilungsbeschuß gelte aber im Augenblick seiner Zustellung als erlassen und werde gleichzeitig, wenn er dem Antrage des Anmelders entspricht, auch rechtskräftig. Daher kommt die gleichzeitig eingehende Zurücknahme der Anmeldung zu spät (303f.).

#### V. Nichtigkeitsabteilung.

Die Entscheidung vom 7./12. 1908 beschäftigt sich mit zwei Fragen von großer und grundsätzlicher Bedeutung: a) „Welche Folgen hat es, wenn nach der Bekanntmachung die Patentanmeldung eine wesentliche Änderung erfährt?“ b) „Kann ein Patent deshalb vernichtet werden?“

den, weil im Erteilungsverfahren ein formaler Fehler vorgekommen ist?“ Unter wesentlichen Änderungen sind im vorliegenden Falle solche Änderungen zu verstehen, welche den Umfang der Erfindung beeinflussen, insbesondere eine Erweiterung desselben bewirken. Normaler Weise sollte der Anmelder, falls er nach der Bekanntmachung eine derartig wesentliche Änderung vornimmt, angehalten werden, den Nachtrag wieder zu entfernen und zum Gegenstand einer selbständigen Anmeldung mit eigener Priorität zu machen. Geschieht dies nicht, so wird das Patent nach Ansicht der N. A. nicht ohne weiteres unwirksam hinsichtlich dieses Nachtrages, sondern es bedarf dazu erst der Feststellung der materiellen Patentfähigkeit auf Grund einer Nichtigkeitsklage. Eine gewisse Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte besteht zwischen dem R.-G. und dem K. P. A. insofern, als das K. P. A. im Hinblick auf § 10 P. G. annimmt, daß nur materielle Mängel die Nichtigkeit des bereits erteilten Patentes bewirken können, und daß in dem erwähnten § 10 diese Nichtigkeitsgründe in erschöpfender Weise aufgezählt sind. Das R. G. vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß formelle Mängel im Erteilungsverfahren ganz selbstverständlichweise die Nichtigkeit bewirken, so daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber gar nicht erst bedürft hätte. Zur Begründung seiner abweichen den Meinung unterscheidet das K. P. A. zwischen dem Patenterteilungsverfahren und dem Patenterteilungsakt, von denen nur der letztere allenfalls einem gesetzgeberischen Akt vergleichbar sei, der infolge formeller Mängel unwirksam bleiben könne. Daß die Annahme des R.-G., ein Patent sei z. B. infolge einer nicht vollzogenen Bekanntmachung ohne weiteres nichtig, unzutreffend sei, gehe auch daraus hervor, wenn man die Folgen für den Anmelder betrachte. Dieser habe durch seine Anmeldung ein ganz bestimmtes Recht erworben, das nicht ohne weiteres wegen eines formellen Mängels im Patenterteilungsverfahren verloren gehen dürfe, vielmehr müsse die Möglichkeit bestehen, im Nichtigkeitsverfahren dieses Recht auf seine materielle Begründung zu prüfen. Dagegen bedeute es eine schwere und ungerechte Schädigung des Anmelders, wenn etwa wegen des formellen Mängels das ganze Erteilungsverfahren wiederholt werden müßte, und der Anmelder in der Zwischenzeit schutzlos bliebe (205—208).

(Schluß folgt.)

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

### Jahresberichte der Industrie und des Handels.

**Vereinigte Staaten.** Die Produktion von Petroleum wird in dem von Dr. David T. Day abgefaßten Bericht auf 173—178 Mill. Faß (von 42 Gall. = 159 l) angegeben gegenüber 179,5 Mill. Faß im vorhergehenden Jahre. Die Abnahme ist geringer, als man bei der Ansammlung der enormen Petroleumvorräte erwartet hatte. Diese Anhäufung von Vorräten beschränkt sich

auf die östlich von den Rocky Mountains gelegenen Ölfelder, Kalifornien hat sich dagegen davon freigeschalten, was in einer weiteren Zunahme der dortigen Produktion zum Ausdruck gekommen ist. Während gleichzeitig der gesteigerte Verbrauch von Heizöl in diesem Staat eine Steigerung der dafür bezahlten Preise zur Folge gehabt hat, sind die Preise auf den alten Ölfeldern gefallen, so für Pennsylvania-Rohöl von 1,78 Doll. auf 1,43 Doll. für 1 Faß loco Sonde, für Leucaöl von 1,04 Doll. auf 0,84 Doll., in Illinois von 0,68 Doll. auf 0,60